



# DER REGIERUNGSRAT

## DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement

3003 Bern

### **Vernehmlassung betreffend Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Verlängerung der Verfolgungsverjährung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und teilen mit, dass wir dem Revisionsentwurf zustimmen.

Die Auffassung, dass sich die Dauer der Verjährungsfristen nach dem begangenen Unrecht der Tat – festgelegt durch die maximale Strafandrohung – und nicht nach der Art der geschützten Rechtsgüter zu richten hat, wird von uns geteilt, zumal sich der Begriff "Wirtschaftsdelikte" nicht präzise definieren lässt. Erfahrungsgemäss weisen Fälle von so genannter Wirtschaftskriminalität eine gewisse Komplexität auf, und die entsprechenden Strafuntersuchungen nehmen regelmässig mehr Zeit in Anspruch als bei anderen Delikten. Weil zudem ein Grossteil der Wirtschaftsdelikte, zu denen insbesondere Straftaten gegen das Vermögen zu zählen sind, als schwere Vergehen (Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) ausgestaltet sind, erscheint die vorgesehene generelle Anpassung der Verjährungsfristen als geeignete Massnahme, um eine Privilegierung dieser Tätergruppe zu vermeiden.

Des Weiteren hat sich auch in mehreren im Kanton Basel-Landschaft durchgeführten, grösseren Strafverfahren im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz einzig die siebenjährige Verjährungsfrist für Vergehen<sup>1</sup> als zu knapp erwiesen, weshalb sich nur in diesem Bereich eine Verlängerung der Verjährungsfrist aufdrängt.

Schliesslich beurteilen wir auch den Vorschlag als sachgerecht, die Verjährungsfristen für Vergehen nach der objektiven Schwere der Tat zu differenzieren, wie dies bereits bei den Verbrechen der Fall ist. Die vorgesehene Anhebung der Verjährungsfrist für schwere Vergehen von sieben auf zehn Jahre erachten wir als angemessen im Verhältnis zu den leicht

---

<sup>1</sup> Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe c Strafgesetzbuch, StGB, in der geltenden Fassung

ten bis mittelschweren Vergehen einerseits und zu den leichten bis mittelschweren Verbrechen andererseits.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Bemerkungen dienen zu können, und danken nochmals für die Möglichkeit zur Meinungsäußerung.

Freundliche Grüße  
Im Namen des Regierungsrats  
Der Präsident:

Der Landschreiber: